



## VERORDNUNG

über die Anbringung der Nummern von Gebäudebezeichnungen in einheitlicher Form

Aufgrund des § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesezt GG), LGBl. Nr. 40/1985 idgF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.5.2016 verordnet:

Die Anbringung der Nummer, mit welcher ein bewohnbares Gebäude gemäß § 15 Abs. 4 GG durch den Bürgermeister in Verbindung mit einer Ortsangabe bezeichnet wurde, hat mit einer Tafel außen, von der Zufahrtsstraße gut sichtbar, in folgender einheitlichen Form zu erfolgen:



Abmessungen (Länge x Höhe): 200 mm x 160 mm  
Ausführung: Stahlblech feuerverzinkt mit 4 Befestigungsbohrungen  
Freistehende Randlinie: weiß  
Farbe Tafel: dunkelblau  
Farbe Schrift: weiß  
Schriftart: Arial

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

  
Ing. Martin Summer  
Bürgermeister

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	2.6.16	SI
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht am		